

BEKANNTMACHUNG

über die Änderung eines Bebauungsplanes

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Wettstetten hat am 29.09.2022 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

„Wettstetten - Adlmannsberg“

als Satzung beschlossen.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

- II. Der Plan liegt samt Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten, Zimmer 7 auf Dauer während der regulären Sprechzeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschrift.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

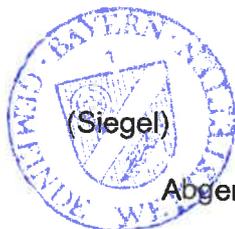
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wettstetten, 10.10.2022
Gemeinde Wettstetten



Risch,
Erster Bürgermeister



Aushang am: 11.10.2022
Abgenommen am: 11.11.2022